

Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 22 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege in der Fassung vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am XXXXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Die Kindertagesstätten sind sozialpädagogische öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Rastede. Sie erfüllen die sich aus § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ergebenden Aufgaben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und haben die Aufgabe, die Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen. Mit diesem Angebot soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 NKiTaG sichergestellt werden. Insofern richtet sich das Betreuungsangebot der Kindertagesstätten in Rastede ausschließlich an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rastede haben.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Rastede, unabhängig vom jeweiligen Träger, wird für jedes betreute Kind eine, sich aus dem § 6 dieser Satzung ergebende, Gebühr erhoben. Der Gebührenanspruch wird mittels eines Gebührenbescheides geltend gemacht.

(2) Wird in den Kindergruppen eine warme Mittagsverpflegung angeboten, so ist die Teilnahme ab Vollendung des 1. Lebensjahres verpflichtend. Die entstehenden Kosten der Mittagsverpflegung sind kostendeckend von den Gebührenschuldern zu entrichten. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Pauschale. Die Höhe der Kosten kann der Anlage 1 entnommen werden. Bei einer Abwesenheit von mehr als 6 Wochen im Kindergartenjahr kann auf Antrag eine abweichende Kostenregelung vereinbart werden.

(3) Für Sonderleistungen, wie Tee- und Milchgetränke, Obstpause, etc. können zusätzliche kostendeckende Entgelte erhoben werden.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte. Unabhängig von Eingewöhnungszeiten, Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtung ist die Gebühr für 12 Monate im Jahr an den Träger der Kindertagesstätte zu zahlen. Wird ein Kind im laufenden Monat aufgenommen, so ist bei der Aufnahme vor dem 16. des Monats die volle und bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats die halbe Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Scheidet ein Kind vor dem 16. des Monats aus, so kann die halbe Gebühr berechnet werden, sofern ein neues Kind ab dem Zeitpunkt dafür aufgenommen werden kann. Bei einer Abmeldung des Kindes für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht frühestens zum Ende des Kindergartenjahres.

(3) Die volle Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besucht hat. Für längere, krankheitsbedingte Abwesenheiten kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.

(4) Schließzeiten der Kindertagesstätten bei Ferien oder aus anderen wichtigen Gründen (z.B. Erkrankung des Personals, Pandemien, übertragbare Krankheiten nach dem Bundesinfektionsgesetz, etc.) berechtigen nicht zur Kürzung der zu zahlenden Gebühr. Dies gilt auch für durch Streik der Beschäftigten verursachte Schließzeiten. Eine Verrechnung oder Erstattung für einzelne Tage ist ausgeschlossen.

(5) Für Kinder werden ab dem 1. Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung keine Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr für eine Betreuung über die 8. Stunde hinaus bleibt davon unberührt.

(6) Die Inanspruchnahme von Sonderdiensten (Frühdienst, Mittagsdienst) in den Krippen ist gebührenpflichtig. Die Nutzung der Sonderdienste wird grundsätzlich für ein Kindergartenjahr und nach Verfügbarkeit gewährt. Sonderdienste können bei einem veränderten Bedarf einen Monat im Voraus an- und abgemeldet werden. Die Mitteilung darüber hat seitens der Sorgeberechtigten schriftlich zu erfolgen. Eine Verkürzung der Betreuungszeit ist für die Monate Juni bis Juli jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes gemeinschaftlich, soweit nicht ein Sorgeberechtigter von der Zahlungspflicht befreit ist. Gebührenschildner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.

§ 5 Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig und grundsätzlich für zwölf Monate jeweils monatlich an den Träger der Kindertagesstätte zu zahlen. Die Träger können hinsichtlich der Fälligkeit abweichende Regelungen treffen.
- (2) Bei erstmaliger Anmeldung kann der erste Fälligkeitstermin abweichend von Absatz 1 festgelegt werden.
- (3) Für Stundung bzw. Niederschlagung oder Erlass der Gebühr gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die für die Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten zu zahlende Gebühr wurde wie in Anlage 2 und 4 genannt festgeschrieben.
- (2) Die beantragten und bewilligten Betreuungszeiten sind in voller Höhe gebührenpflichtig, auch wenn sie nicht ausgeschöpft werden. Dies gilt auch für Sonderdienste und vereinbarte Eingewöhnungszeiten.
- (3) Für Kinder werden ab dem 1. Tag des Monats, in dem sie das 3 Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung Gebühren für die Betreuung ab der 8. Stunde erhoben, die in Anlage 3 dargestellt sind. Für diese, über die Beitragsfreiheit hinausgehende Betreuung, erfolgt keine Gebührenstaffelung aufgrund des Einkommens.
- (4) Zum 01.08. eines jeden Jahres ändert sich die Benutzungsgebühr um den Prozentsatz, um den die Personalkosten für Erzieher/innen angepasst werden. Vergleichsmaßstab ist die Vergütung nach der Entgeltgruppe S 8a, Stufe 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) am 01.05. des Anpassungsjahres im Vergleich zur Vergütung am 01.05. des Vorjahres. Einmalzahlungen werden ausdrücklich mit einbezogen. Jahresbeträge sind entsprechend auf einen Monat umzurechnen. Die sich ergebenden Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

§ 7 Gebührenermäßigung

Sofern mehrere Kinder in einem Haushalt zeitgleich eine gebührenpflichtige Kindertagesstätte (Hort oder Krippe) besuchen, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % und für jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 75 % der gemäß § 6 dieser Satzung zu zahlenden Gebühr vorgenommen.

§ 8 Einkommensberechnung und Einstufung

- (1) Als Einkommen im Sinne der Sozialstaffel wird der Gesamtbetrag des Brutto-Jahreseinkommens, der sich aus von den Sorgeberechtigten vorzulegenden Nachweisen des vorletzten dem Kindergartenjahr vorausgehenden Kalenderjahres ergibt, zugrunde gelegt. Lebt ein Kind nicht mit beiden Sorgeberechtigten zusammen, so wird das Einkommen des Haushaltes, in dem das Kind lebt, zugrunde gelegt.
- (2) Als Einkommen außer Betracht bleibt Kindergeld. Wird der Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende -, Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung -, oder Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes aktuell nachgewiesen, so erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich die Einstufung zum Mindestgebührensatz.
- (3) Bei der Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens wird pro minderjähriges Kind im Haushalt ein Freibetrag in Höhe des nach § 32 Abs. 6 EstG gewährten Kinderfreibetrags für das sächliche Existenzminimum abgesetzt. Weisen die Sorgeberechtigten nach, dass Unterhaltsleistungen an minderjährige Kinder außerhalb des eigenen Haushalts erbracht werden, so werden die tatsächlich erbrachten Leistungen, jedoch pro Kind maximal die Hälfte des in § 32 Abs. 6 EstG gewährten Kinderfreibetrags für das sächliche Existenzminimum vom ermittelten Jahresbruttoeinkommen abgesetzt.
- (4) Die Zuordnung zur Gebührenstufe wird von der Gemeinde Rastede nach Vorlage einer Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten mit entsprechenden Nachweisen vorgenommen. Die Selbstauskunft ist vor Aufnahme in die Kindertagesstätte vollständig vorzulegen. Bei einer kurzfristigen Aufnahme kann Abweichendes vereinbart werden.
- (5) Werden keine Nachweise vorgelegt, erfolgt die Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Sollten nach der Aufnahme Unterlagen für die Berechnung vorgelegt werden, so erfolgt eine Neuberechnung ab dem aktuellen Monat. Eine rückwirkende Anpassung ist ausgeschlossen.
- (6) Die Gemeinde Rastede übernimmt die Einkommensberechnung und -einstufung auch für die Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft.
- (7) Sofern das Einkommen des laufenden Kindergartenjahres infolge Arbeitslosigkeit, Wegfall des Einkommens eines Sorgeberechtigten, Wechsel des Arbeitsplatzes, Elternzeit oder vergleichbarer Umstände zu einer niedrigeren Einstufung führt, ist dieses zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist das maßgebliche Einkommen neu zu ermitteln, wenn sich das aktuelle Einkommen, fiktiv berechnet auf 12 Monate, um mehr als 20% von dem der Einstufung für das laufende Kindergartenjahr abweicht. Kommt ein Gebührenschuldner seiner Pflicht zum Anzeigen dieser Einkommensveränderung nicht nach, erfolgt bei Bekanntwerden der Unterlassung rückwirkend ab Einkommensveränderung eine Einstufung in die höchste Gebührenstufe.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am XXXXXX, in Kraft. Die bis dahin gültige Richtlinie der Gemeinde Rastede zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten vom 04.07.2022 verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Rastede, XXXXXX

Krause
Bürgermeister

Anlage 1
Mittagsverpflegung

Anlage 2
Höhe der Gebühren für Kinder unter 3 Jahren

Anlage 3
Höhe der Gebühren für Sonderleistungen für Kinder über 3 Jahren

Anlage 4
Höhe der Gebühren für Hortkinder

Anlage 1

der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Mittagsverpflegung

Wird in den Kindertagesstätten eine warme Mittagsverpflegung angeboten, so ist die Teilnahme ab Vollendung des 1. Lebensjahres verpflichtend. Die entstehenden Kosten der Mittagsverpflegung werden in voller Höhe auf die Sorgeberechtigten umgelegt. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Pauschale ausgehend von 18,83 Betreuungstagen im Monat.

Bei einer Abwesenheit von einer nicht selbst zu verantwortenden Abwesenheit von mindestens 3 Wochen am Stück kann auf Antrag eine abweichende Kostenregelung vereinbart werden.

Im Kindergartenjahr 2025/26 belaufen sich die Verpflegungskosten auf 70,00 € monatlich.

Anlage 2

der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Monatliche Gebühr für das Betreuungsjahr 2025/26

Gebühr für Kinder unter 3 Jahren

| Sozialstaffel Einkommensstufe | Betreuungszeit 4,5 Std. | Betreuungszeit 5 Std. | Betreuungszeit 7 Std. | Sonderdienst je ½ Std. |
|----------------------------------|----------------------------|--------------------------|--------------------------|---------------------------|
| 1 bis 25.000,00 € | 117,00 € | 130,00 € | 182,00 € | 13,00 € |
| 2 25.000,01 € bis 35.000,00 € | 153,00 € | 170,00 € | 238,00 € | 17,00 € |
| 3 35.000,01 € bis 45.000,00 € | 189,00 € | 210,00 € | 294,00 € | 21,00 € |
| 4 45.000,01 € bis 55.000,00 € | 216,00 € | 240,00 € | 336,00 € | 24,00 € |
| 5 55.000,01 € bis 65.000,00 € | 243,00 € | 270,00 € | 378,00 € | 27,00 € |
| 6 über 65.000,00 € | 279,00 € | 310,00 € | 434,00 € | 31,00 € |

Hinweise:

In den vorgenannten Gebühren sind keine Aufwendungen für Verpflegung enthalten.

Nicht jede Einrichtung kann alle vorgenannten Betreuungszeiten anbieten.

Anlage 3

der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Monatliche Gebühr für das Betreuungsjahr 2025/26

Gebühr für Sonderleistungen für Kinder über 3 Jahren

Bei Überschreitung der Betreuungszeit von 8 Stunden beträgt die Gebühr 20,00 € pro halber Stunde.

Hinweis:

Nicht jede Einrichtung kann alle vorgenannten Betreuungszeiten anbieten

Anlage 4

der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Monatliche Gebühr für das Betreuungsjahr 2025/26

Gebühr für die Hortbetreuung

| Sozialstaffel Einkommensstufe | Betreuungszeit 4,5 Std. |
|----------------------------------|----------------------------|
| 1 bis 25.000,00 € | 114,00 € |
| 2 25.000,01 € bis 35.000,00 € | 136,00 € |
| 3 35.000,01 € bis 45.000,00 € | 160,00 € |
| 4 45.000,01 € bis 55.000,00 € | 185,00 € |
| 5 55.000,01 € bis 65.000,00 € | 215,00 € |
| 6 über 65.000,00 € | 250,00 € |

Hinweis:

Die Gebühr beinhaltet die Ganztagsbetreuung im Hort während der Ferien.
Ausgenommen sind die Schließzeiten des Hortes.